

# Heliport Erstfeld (LSXE)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter

Genehmigung im Sinne von Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

## Situation 1:10'000 (Übersicht) & 1:4000 (Detail)

Aufnahmedatum der Orthophotos: 2016

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

### REGA 8, Basis Erstfeld

Koordinaten ARP (= Mittelpunkt FATO)  
LV95: 2'691'561.4 / 1'187'654.9  
CH1903: 691'560.8 / 187'655.3  
Höhe (LN02): 460 m

**bsf swissphoto**

BSF Swissphoto AG  
Dorfstrasse 53  
8105 Regensdorf-Watt

Plan-Nr.: LSXE2019.04

Stand Hindernisdaten: 08.05.2019 H. Kessler

Koordinatensystem: Schweizerische Landeskoordinaten CH1903  
Hintergrund: Digitales Orthophoto 50cm, 2016 © Swissstopo

Planerstellung: 16.08.2019 S. Landtwing

## Legende

- Sicherheitsfläche (FATO)
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Geländedurchstossung: Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b/n der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- Publierte Flugwege - Helikopter - gemäss Luftfahrthandbuch
- Gemeindegrenze
- Notausflug
- Lärmempfindliches Gebiet
- Abflug XYxxxxft AMSL** Bezeichnung Flugroute & minimal zulässige Flughöhe in ft ü. M.

### Hindernisse, Höhe in m ü. M.

- 455.5 Einzelbaum/Baumkronen
- 455.5 Leitungen/ Seilanlagen (Hindernis)
- 455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkronen
- 455.5 übrige Leitungen/ Seilanlagen
- 455.5 Gebäude
- 455.5 Kamin
- 455.5 Kran (permanent)
- 455.5 Mast

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

#### Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

